

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BEG-SchlußG Art. III Nr. 1; BEG §§ 93, 95

Auch im Entschädigungsrecht gilt kein allgemeiner Rechtsgrundsatz, daß die Unanfechtbarkeit oder Rechtskraft einer Entscheidung einem späteren Antrag auf Neufestsetzung dann nicht entgegengehalten werden kann, wenn die frühere Entscheidung nur geringfügig hinter dem ursprünglich geltend gemachten Anspruch zurückgeblieben ist.

BGH, Beschluß v. 23.Sept.1969 - IX ZB 429/68 - OLG Karlsruhe
LG Karlsruhe

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 429/68

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Oton (Otto) R [REDACTED] ,
V [REDACTED] H [REDACTED] , C [REDACTED] -Argentinien, C [REDACTED] ,

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] , [REDACTED] -

gegen

Land B a d e n - W ü r t t e m b e r g ,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart, Königstraße 60,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrich-
ter Maaß, Dr. Graf, Zorn und Dr. Woesner
in der Sitzung vom 23. September 1969
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des 12. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom
27. März 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers
zurückgewiesen, weil ihm der Anspruch auf Zahlung der
Höchstrente für Schaden im privaten Dienst ab 1. Janu-
ar 1966 nicht zustehe. Durch Bescheid vom 23. Februar
1965 sei ihm eine monatliche Rente von 782 DM bewilligt
worden, die um 3 DM unter dem damaligen Höchstbetrag
von 785 DM lag. Diesen Bescheid habe der Kläger nicht
angefochten. Er könne daher auf Grund der Neufassung
des § 95 Abs. 1 BEG und der 7. ÄnderungsVO zur 3. DV-
BEG keine Neuberechnung der der Rente zugrundeliegenden
Kapitalentschädigung mehr verlangen, um dadurch mög-
licherweise die Höchstbetragsrente zu erreichen. Auch
durch das BEG-Schlußgesetz sei insoweit eine Änderung
der Rechtslage zu seinen Gunsten nicht eingetreten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Diese Ausführungen tragen die Entscheidung des Berufungsgerichts. Der Bundesgerichtshof hat zwar in den Urteilen RzW 1967, 499 und 1968, 319 entschieden, daß bei Verfolgten, die zur Zeit des Inkrafttretens der Änderungsverordnungen die bis dahin geltenden Höchstrenten bezogen haben, im Falle einer Rentenerhöhung unabhängig von den früheren Berechnungen zu prüfen sei, welche für die Berechnung der Rente maßgebende Kapitalentschädigung dem Verfolgten zustehe.

Ein solcher Fall liegt hier aber nicht vor. Es braucht nicht untersucht zu werden, ob die Rechtslage hier schon deshalb anders ist, weil die Kapitalentschädigung durch Bescheid der Entschädigungsbehörde formell festgestellt worden war, bevor der Kläger die Rente gewählt hat. Das Berufungsurteil weicht von der angeführten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nämlich schon deshalb nicht ab, weil dem Kläger zur Zeit der Erhöhung der Rentenhöchstbeträge der Höchstbetrag der Rente nicht zustand. Es ist dabei unerheblich, ob die bisher festgesetzte Rente wesentlich oder nur geringfügig unter dem Rentenhöchstbetrag liegt. Denn die der Rechtsprechung des Senats zugrundeliegende Erwägung, daß ein Verfolgter, dem die Höchstreute bewilligt worden ist, durch die Berechnung der Kapitalentschädigung nicht beschwert wird und deshalb den Rentenbescheid nicht anfechten kann, gilt nicht, wenn bereits durch eine frühere Entscheidung eine Beschwer gegeben war. Das ist hier der Fall. Der Kläger hätte den Bescheid vom 23. Februar 1965, durch den seine Rente im priva-

ten Dienst unter dem gesetzlichen Höchstbetrag festgesetzt wurde, anfechten müssen, um eine Nachprüfung der Berechnung seiner Kapitalentschädigung zu erreichen.

Der Kläger kann sich auch nicht auf die Bemerkung in der Entscheidung RzW 1967, 499, 500 berufen, daß einem Verfolgten nicht zum Nachteil gereichen kann, wenn er einen Bescheid wegen einer nur zwischenzeitlichen und geringfügigen Zurücksetzung nicht angefochten hat. Die Besonderheit des dort entschiedenen Falles lag darin, daß dem Rentenberechtigten im selben Bescheid für den kurzen Zeitraum vom 1. Juni bis 31. Dezember 1960 eine unter dem Höchstbetrag liegende Rente, ab 1. Januar 1961 aber wieder die Höchstreute zugesprochen worden war. Für etwa künftig in Betracht kommende Rentenerhöhungen war daher wieder von der laufenden Höchstreute auszugehen, so daß sich ein Differenzbetrag nur für einen von vornherein übersehbaren Zeitraum ergab.

Nur für einen solchen Sonderfall kann es ausnahmsweise hingenommen werden, daß wegen eines Bagatellobetrages kein Rechtsbehelf eingelegt worden ist. Dagegen gilt im Entschädigungsrecht kein allgemeiner Rechtsgrundsatz, daß die Unanfechtbarkeit oder Rechtskraft einer Entscheidung einem späteren Antrag auf Neufestsetzung dann nicht entgegengehalten werden kann, wenn die frühere Entscheidung nur geringfügig hinter dem ursprünglich geltend gemachten Anspruch zurückgeblieben ist. Bereits jede Abgrenzung eines Bagatellobetrages wäre willkürlich. Außerdem würde aber auch durch ein solches Verfahren die Rechtssicherheit leiden.

Da auch sonst keine Gründe für die Zulassung der Revision vorliegen (§ 219 Abs. 2 BEG), ist die sofortige Beschwerde zurückzuweisen.

Mai

Zorn